



Amtsblatt

für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Amtske topjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa



Jahrgang 14 · Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 22.03.2021 · Nummer 15

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Allgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa über Erleichterungen von
der Test- und Nachweispflicht bei der Einreise aus
der Republik Polen in das Bundesgebiet für
Grenzgänger und Grenzpendler Seite 01

Bekanntmachung - Übergang des Sitzes eines
ausgeschiedenen Vertreters des Kreistages
Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa Seite 02

SONSTIGE AMTLICHE MITTEILUNGEN

Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung
der UVP-Pflicht für das Vorhaben "Ersatzneubau
Stauanlage HAMM S01 im Hammergraben
in Dissen" Seite 02

Beschlüsse des Kreistages Seite 03

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Allgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa über Erleichterungen von der Test- und Nachweis- pflicht bei der Einreise aus der Republik Polen in das Bundesgebiet für Grenzgänger und Grenzpendler

Das Bundesministerium für Gesundheit hat am 21.03.2021 im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat für die Republik Polen ein besonders hohes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellt, weil in der Republik Polen eine besonders hohe Inzidenz für die Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 besteht (Hochrisikogebiet).

Nach § 3 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung - CoronaEinreiseV) vom 13. Januar 2021, verkündet am 13.01.2021 im BANz AT 13.01.2021 V1, besteht bei der Einreise von der Republik Polen in das Bundesgebiet die Pflicht, einen Nachweis mitzuführen und auf Anforderung der Beamten*innen, die mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragt sind, vorzulegen.

Nach § 3 Abs. 2 CoronaEinreiseV gilt als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Der Nachweis ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument, jeweils in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu erbringen. Die dem ärztlichen Zeugnis oder dem Testergebnis nach Satz 1 zugrundeliegende Abstrichnahme darf höchstens 48 Stunden vor der Einreise vorgenommen worden sein. Nähere Anforderungen an die dem ärztlichen Zeugnis oder dem Testergebnis zugrundeliegende Testung werden vom Robert-Koch Institut im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht.

§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 CoronaEinreiseV lässt Ausnahmen von dieser in § 3 CoronaEinreiseV geregelten Test- und Nachweispflicht zu. Darüber hinaus ermöglicht § 4 Abs. 2 Ziffer 5 dem Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa in begründeten Einzelfällen gegenüber Personen, bei denen ein triftiger Grund vorliegt, weitere Ausnahmen zuzulassen.

Auf Grundlage von § 4 Abs. 2 Ziffer 5 CoronaEinreiseV erlässt der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa folgende

Allgemeinverfügung:

1. Eine Ausnahmegenehmigung wird für Personen, die auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages im Land Brandenburg einer beruflichen Tätigkeit nachgehen und zweimal wöchentlich auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden, sowie für Personen mit Wohnsitz in Brandenburg, die auf Grundlage eines Arbeitsvertrages in der Republik Polen einer beruflichen Tätigkeit nachgehen und zweimal wöchentlich auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden, erteilt.
2. Eine Ausnahmegenehmigung wird in Ergänzung zu Ziffer 1 auch für Personen erteilt, die zum Zwecke ihres Studiums, ihrer Schul- oder Berufsausbildung sowie zur Wahrnehmung eines Angebotes der Kindertagesbetreuung in das Land Brandenburg einreisen und zweimal wöchentlich auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden, sowie für Personen mit Wohnsitz in Brandenburg, die auf Grundlage ihres Studiums, ihrer Schul- oder Berufsausbildung in die Republik Polen reisen und zweimal wöchentlich auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden, erteilt.
3. Eine Ausnahmeregelung wird in Ergänzung zu Ziffer 1 und 2 weiterhin erteilt für Perso-

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
– Der Landrat –

Verantwortlich:

Landrat des Landkreises Spree-Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa,
Heinrich-Heine-Straße 1,
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca),
Tel.: 03562 986-10006, Fax: 03562 986-10088
www.landkreis-spree-neisse.de,
E-Mail: pressestelle@lkspn.de

Das Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Amtske topjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter www.lkspn.de -> Aktuelles aus dem Landkreis -> Amtsblatt.

Der Versand von Einzelexemplaren oder im Abonnement kann auf Anforderung unter oben genannter Anschrift, per E-Mail unter pressestelle@lkspn.de bzw. telefonisch unter der Rufnummer 03562 986-10006 kostenfrei per E-Mail oder auf dem Postweg erfolgen.

Weiterhin wird das Amtsblatt am Sitz der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), sowie an den Sitzen der Verwaltungen der kreisangehörigen Ämter und Gemeinden kostenlos zur Selbstabholung ausgelegt.

nen, die zum Zweck des Besuchs von Verwandten ersten Grades, der oder des nicht dem gleichen Haushalt angehörigen Ehegattin oder Ehegatten oder Lebensgefährtin oder Lebensgefährten oder eingetragenen Lebenspartnerin oder eingetragenen Lebenspartners oder zur Ausübung eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts einreisen.

4. Die Personen nach Ziffer 1 und 2 haben bei der Einreise einen geeigneten Nachweis über das Arbeitsverhältnis, das Studien-, Ausbildungs- bzw. Schulverhältnis im Land Brandenburg bzw. in der Republik Polen mit sich zu führen.
5. Liegt bei Einreise kein negativer Test vor, sind Personen nach Ziffer 1 bis 3 verpflichtet, sobald als möglich nach der Einreise eine Testung hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vornehmen zu lassen.
6. Die Personen nach Ziffer 1 bis 3 sind verpflichtet, Nachweise über durchgeführte Testungen nach Ziffer 5 mitzuführen, sobald und soweit diese vorliegen.
7. Weitere Ausnahmeregelungen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 der Corona-Einreiseverordnung sind in begründeten Einzelfällen bei Vorliegen eines triftigen Grundes möglich.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Zugänglichmachung im Internet in Kraft.

Sie endet, wenn nach Einschätzung des Bundesministeriums für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Republik Polen kein Hochrisikogebiet i. S. v. § 3 Abs. 2 Ziffer 1 CoronaEinreiseV mehr ist, oder festgestellt hat, dass die Republik Polen ein Virusvariantengebiet i. S. v. § 3 Abs. 2 Ziffer 2 CoronaEinreiseV ist.

Begründung:

Durch diese Allgemeinverfügung soll die Mobilität von Grenzpendlern und Grenzgängern erleichtert werden und damit die Funktionsfähigkeit der Betriebe im Land Brandenburg, die Grenzpendler und Grenzgänger beschäftigen, aufrechterhalten werden.

Darüber hinaus werden auch weitere Personengruppen, für die der Grenzverkehr von überragender Bedeutung ist, erfasst.

Mit dieser Verordnung setzt der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa eine am 25.02.2021 erteilte und am 19.03.2021 präzisierende Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg um.

Bekanntmachungshinweis:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Zugänglichmachung im Internet in Kraft (§ 1 Abs. 1 Verordnung zur elektronischen öffentlichen Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz-Bekanntmachungsverordnung - IfSBekV) vom 12.02.2021 (GVBl Teil II, Nr. 17).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca) einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse lautet: de-post@lkspn.de-mail.de

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkspn.de/zugangseroefnung.html> aufgeführt sind.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), den 22.03.2021

In Vertretung
Olaf Lalk
Erster Beigeordneter

Die Allgemeinverfügung wurde am heutigen Tage auf der Internetseite des Landkreises <https://www.lkspn.de/politik/allgemeinverfuegungen.html> veröffentlicht (zugänglich gemacht).

Bekanntmachung Übergang des Sitzes eines ausgeschiedenen Vertreters des Kreistages Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Gemäß § 60 Abs. 7 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 14], S.326) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 16], S.2) wird der Übergang eines Sitzes im Kreistag öffentlich bekannt gegeben.

Herr Fritz Handrow, Kreistagsabgeordneter des Kreistages, hat sein Mandat niedergelegt.

Gemäß § 60 Abs. 1 BbgKWahlG sind die nicht gewählten Bewerber des Wahlvorschlages Ersatzpersonen.

Herr Marcel Kascheike, Ersatzperson für Herrn Handrow hat das Mandat angenommen.

Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU
Wahlkreis 6 – Stadt Drebkau, Gemeinde Kolkwitz, Stadt Welzow

Schober
Kreishalleiter

SONSTIGE AMTLICHE MITTEILUNGEN

Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben “Ersatzneubau Stauanlage HAMM S01 im Hammergraben in Dissen“

*Bekanntmachung des Landkreises Spree-Neiße gemäß § 5 Abs. 2
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 25.02.2021*

Der Gewässerverband Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa realisiert den Ersatzneubau des Wehres HAMM S01 einschl. Fischpass im Hammergraben in Dissen.

In diesem Zusammenhang wurde die wasserrechtliche Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser im Rahmen der Herstellung des Bauwerkes beantragt. Die Grundwasserabsenkung soll in zwei Bauabschnitten (Errichtung Fischpass und Errichtung Wehr) in unterschiedlicher Intensität, insgesamt 5,5 Monate je nach Baufortschritt, im Zeitraum von März 2021 bis August 2022 entsprechend dem Erfordernis andauern. Es ist vorgesehen, während dieses Zeitraumes Grundwasser in einer Menge von ~146.000 m³ zu fördern.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Demnach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgt vor Beginn des Genehmigungsverfahrens zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser. Grundlage der Vorprüfung waren die vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen, Stellungnahmen verschiedener Behörden und eigene Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben ge-

nannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.: 03562/986 170 21) während der Dienststunden im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Fachbereich Umwelt, Sachgebiet untere Wasserbehörde, Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršč (Łużyca), Zimmer B 2.20 eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 253 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S.1358)

- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28])
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Fachbereich Umwelt,
Sachgebiet Untere Wasserbehörde
Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Beschlüsse des Kreistages

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 24. Februar 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Kreistagsbeschluss-Nr.: 136-14/2021

1. Sofern es nicht zwingend notwendig ist, ist auf Sitzungen des Kreistages sowie auf Sitzungen seiner Ausschüsse und Arbeitsgruppen zu verzichten.
2. Zwingend notwendige Beschlüsse durch den Kreistag und seine Ausschüsse zur Abwehr von Gefahren und zur Vermeidung von Schäden sind in ordentlichen Sitzungen (Anwesenheit der Kreistagsabgeordneten) zu fassen. Die guten räumlichen Voraussetzungen der Kreisverwaltung und des Oberstufenzentrums Forst sind dabei zu nutzen.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 137-14/2021

1. Der Kreistag beschließt, die Organisation des Rettungsdienstes ab dem 01.01.2023 gemäß dem Brandenburgischen Rettungsdienstgesetz (BbgRettG) in eigener Regie als verpflichtende Selbstverwaltungsaufgabe durch den Landkreis Spree-Neiße zu erfüllen.
2. Der Landrat erarbeitet unter Beteiligung der zuständigen Fachausschüsse bis zum 30.09.2021 einen Vorschlag für den Kreistag, in welcher kommunalen Form die Vollzugsaufgaben des Rettungsdienstes durch den Landkreis in Eigenregie ab dem 01.01.2023 erfüllt werden.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 138-14/2021

- (1) Der Landrat wird beauftragt eine Kooperation des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und der Stadt Cottbus/Chóśebuz auf dem Gebiet des straßengebundenen ÖPNV im Bediengebiet „Spree-Neiße Ost“ ab 2025 durch einen kommunalen Betreiber gemeinsam mit der Cottbusverkehr GmbH zu prüfen.
- (2) Der Landrat wird weiterhin beauftragt alle Vorbereitungs- und Prüfungshandlungen vorzunehmen sowie, bei positiver Prüfung, die erforderlichen Verträge vorzubereiten.
- (3) Das mögliche schlussverhandelte Vertragswerk ist dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen.

- (4) Der zuständige Fachausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Bau ist regelmäßig über den Arbeitsstand zu unterrichten.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 139-14/2021

Der Kreistag beschließt ab dem Studienjahr 2021/22 (2. Halbjahr) ein Stipendium in Höhe von 500 EUR pro Monat für je einen Studenten jährlich im Lehramt Sorbisch einzuführen.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 140-14/2021

Der Kreistag genehmigt die Eilentscheidung vom 22.01.2021 über die Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und deren finanzielle Sicherung für das Haushaltsjahr 2020.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 141-14/2021

Der Kreistag wählt aus dem Kreis der von den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagenen Frauen, Männer und Jugendlichen: Sabrina Queißert (VS Spree-Neiße Sozialdienste gGmbH) als stellvertretendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss des Kreistages Spree-Neiße.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 142-14/2021

Beauftragung des Landrates zur Änderung und zum Abschluss eines Grundstücksübertragungsvertrages.

Der Beschlüsse können im Büro des Kreistages in der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-Str.1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršč (Łużyca), Zimmer A.1.28, eingesehen werden.

Pressestelle Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

ENDE DES AMTLICHEN TEILS